

**Landtags-, Gemeinderats-,
Bürgermeister- und Bürgermeisterinnenwahl 2009**

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Wählerverzeichnisses

Gemäß § 19 Abs. 1 und 2 iVm § 79 Abs. 1 der Oö. Kommunalwahlordnung wird das Wählerverzeichnis ab **Freitag, dem 26. Juni 2009**, durch zwei Wochen, das ist bis einschließlich **Freitag, den 10. Juli 2009**, mit Ausnahme der in diesen Zeitraum fallenden Samstage, Sonn- und Feiertage zur öffentlichen Einsicht in den Räumen **des Stadtamtes Enns-Meldeamt, Mauthausner Straße 4, 4470 Enns** aufgelegt.

In das Wählerverzeichnis kann innerhalb der Einsichtsfrist von jedem zum Gemeinderat Wahlberechtigten zu folgenden Tagesstunden Einsicht genommen werden:

Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr.....

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können während der Auflagezeiten beim (im) **Stadtamt Enns-Meldeamt, Mauthausner Straße 4, 4470 Enns** eingebracht werden.

Zu den Einsprüchen wird auf § 20 der Oö. Kommunalwahlordnung verwiesen, der wie folgt lautet:

"(1) Gegen das Wählerverzeichnis kann jede Person, die das aktive Wahlrecht (§ 17 Abs. 1) besitzt oder zu besitzen behauptet, unter Angabe ihres Namens und ihrer Wohnadresse innerhalb der Auflagefrist wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter oder wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt bzw. in Städten mit eigenem Statut bei der zur Entgegennahme von Einsprüchen bezeichneten Dienststelle (§ 19 Abs. 2) Einspruch unter Anführung der den Einspruch begründenden Tatsachen erheben. Die Einsprüche müssen beim Gemeindeamt bzw. bei der bezeichneten Dienststelle vor Ablauf der Einsichtsfrist einlangen.

(2) Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, sind durch die Gemeinde innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruchs nachweisbar schriftlich zu verständigen. Der Verständigte kann binnen vier Tagen nach Zustellung beim Gemeindeamt bzw. in Städten mit eigenem Statut bei der gemäß § 19 Abs. 2 bekannt gegebenen Dienststelle Einwendungen zum Einspruch vorbringen.

(3) Erhebt jemand Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und ist ihm bekannt, dass die vom Einspruch betroffene Person im Wählerverzeichnis mehrerer Wahlsprengel aufgenommen ist, oder dass wegen Aufnahme bzw. Nichtaufnahme dieser Person in das Wählerverzeichnis bei einer anderen Behörde, als bei derjenigen bei der Einspruch erhoben wurde, ein Einspruchsverfahren läuft, hat er dies im Einspruch bekannt zu geben; die zu seiner Begründung notwendigen Belege sind anzuschließen. Das gleiche gilt, wenn jemand in eigener Sache Einspruch erhebt. Die Behörde, bei der der Einspruch erhoben wurde, hat mit der anderen Behörde einvernehmlich vorzugehen."

Wer gegen das Wählerverzeichnis offensichtlich mutwillig Einspruch erhebt, begeht gemäß § 88 der Oö. Kommunalwahlordnung eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro bestraft wird.



Der Bürgermeister